Bezirksjugendordnung für die Kirchenbezirke Dresden-Nord und Dresden-Mitte (Evangelische Jugend Dresden)

§1 Zielsetzung

(1) Die Evangelische Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks („Evangelische Jugend Dresden") umfasst alle Arbeitsformen, die der Stärkung der Evangelischen Jugend in Kirchgemeinden und vergleichbaren Basiseinheiten, die durch größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk, und die der Vernetzung der Jugendarbeit in den Gemeinden dienen. Sie ist für den kirchlichen Auftrag in die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung der beiden Dresdner Kirchenbezirke eingebunden und arbeitet mit den anderen dort vorfindlichen Arbeitsbereichen zusammen. In ihrer Zielstellung nach den jugendverbandlichen Grundsätzen ist sie frei und dem übergeordneten Dachverband Evangelische Jugend in Sachsen zugehörig.

(2) Zielstellungen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk sind:
1. Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
2. Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
3. Schulung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Förderung jungen Engagements, sowie
4. Vernetzung, Beratung und Förderung der Jugendgruppen im Kirchenbezirk.

§2 Bezirksjugendkonvent

(1) Im Kirchenbezirk wird ein Bezirksjugendkonvent gebildet. Dieser tritt dreimal jährlich zusammen und wird von der Bezirksjugendkammer einberufen.

(2) Jede der zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirks gehörenden Jugendgruppen delegiert bis zu zwei stimmberechtigte Personen in den Bezirksjugendkonvent. Für die Entsendung aus den Jugendgruppen gelten die Altersgrenzen nach Definition lt. SGB VIII §7 Abs. 1 Nr. 2-4: 14-26 Jahre.
Außerdem gehören alle aus dem Bereich der beiden Dresdner Kirchenbezirke entsandten Mitglieder des Landesjugendkonvents und die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer dazu. Die Mitglieder aus dem Landesjugendkonvent haben zusammen bis zu zwei Stimmen, die ehrenamtlichen Mitglieder der Bezirksjugendkammer haben ebenso zusammen bis zu zwei Stimmen.
Die Bezirksjugendwarte nehmen an den Sitzungen als beratende Mitglieder teil.
Der Stadtjugendpfarrer nimmt einmal jährlich beratend am Bezirksjugendkonvent teil.

(3) Der Bezirksjugendkonvent des Kirchenbezirkes hat folgende Aufgaben:
1. Beratung von aktuellen Fragen der Evangelischen Jugend,
2. Entgegennahme der Berichte aus dem Landesjugendkonvent und der Bezirksjugendkammer,
3. Austausch und Vernetzung der Jugendgruppen,
4. Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendkammer nach § 3 Abs. 2 Nummer 1, Jugendordnung
5. Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent,
6. Einbringen von Anträgen an die Bezirksjugendkammer,
7. Entscheidung über die Vergabe der kirchenbezirklichen Jugenddankopfermittel.

Die vom Bezirksjugendkonvent gewählten Personen in die o.g. Gremien dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§3 Bezirksjugendkammer

(1) Laut Verordnung des Landeskirchenamtes vom 08.06.1993 ist das Stadtjugendpfarramt als Einrichtung der Dresdner Kirchenbezirke dem Kirchenbezirk Dresden Nord als Entscheidungsträger zugeordnet. Auf dieser Grundlage besteht für die Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord eine gemeinsame Bezirksjugendkammer unter Federführung des Kirchenbezirks Dresden Nord. Die Bezirksjugendkammer vertritt die Belange der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken. Der Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord soll der Bezirksjugendkammer Aufgaben und Kompetenzen für die Jugendarbeit in den Dresdner Kirchenbezirken übertragen, die im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord wahrzunehmen sind. Die Bezirksjugendkammer ist dem Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord rechenschaftspflichtig und dem Kirchenbezirksvorstand Dresden Mitte auf Verlangen informationspflichtig. Für die Tätigkeit der Bezirksjugendkammer gelten die Vorschriften des Kirchenbezirksgesetzes sinngemäß, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Bezirksjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. jeweils drei durch den Bezirksjugendkonvent gewählte Personen aus jedem Kirchenbezirk (6 gewählte Personen),
2. jeweils zwei weitere Personen pro Kirchenbezirk (4 Personen), die ihren ehrenamtlichen Schwerpunkt im Bereich der ephoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben,
3. der Bezirksjugendwart, der die Geschäftsführung für die Ev. Jugend innehat,
4. der Stadtjugendpfarrer, der als Vertreter des Superintendenten Dresden Nord in der BJK sitzt,
5. eine weitere beruflich in der Jugendarbeit der Kirchenbezirke tätige Person, vorzugsweise aus dem Bereich der sozialdiakonischen Jugendarbeit,
6. eine Person, die aus dem Gemeindepädagogenkonvent der Dresdner Kirchenbezirke entsendet wird,
7. bis zu drei weitere berufene Mitglieder, wobei die Vielgestaltigkeit der Evangelischen Jugendarbeit in den Dresdner Kirchenbezirken und insbesondere die angemessene Vertretung der Vereine und Verbände der Evangelischen Jugend zu beachten ist.
8. Mitglied ohne Stimmrecht kann der Superintendent Dresden Nord oder sein Stellvertreter sein.
9. Mit Gaststatus können die Delegierten des Landesjugendkonvents an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder aus den Nummern 1, 2, und 7 dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Bezirksjugendkammer fort.
Die Mitglieder der Bezirksjugendkammer können vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund vom Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied vorzeitig aus oder wird aufgrund von Nr. 2 abberufen, beruft die Bezirksjugendkammer für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Die Bezirksjugendkammer wählt in ihrer ersten Sitzung mit den berufenen Mitgliedern aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer. Zum Vorsitzenden soll ein Ehrenamtlicher gewählt werden. Stellvertretender Vorsitzender soll der geschäftsführende Jugendwart sein. Wenn kein Ehrenamtlicher für den Vorsitz gewählt werden kann, muss der Stellvertreter ein Ehrenamtlicher sein.

(5) Die Bezirksjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. nach Anhörung des Landesjugendpfarrers Beschlussfassung über Anträge von Vereinen auf Zugehörigkeit zur Evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes, die der Genehmigung des Kirchenbezirksvorstandes Dresden Nord bedürfen,
2. Aufstellen der Bezirksjugendordnung, welche der vom Landeskirchenamt aufgestellten Musterordnung für Bezirksjugendkammern nicht widersprechen darf, unter Einbeziehung des Landesjugendpfarramtes erstellt wurde und der Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand bedarf,
3. Mitwirkung bei der Anstellung von Bezirksjugendwarten, von Jugendmitarbeitern, von Jugendpfarrern des Kirchenbezirkes, sowie dem Pfarrer für die Arbeit am Jugendzentrum Jugendkirche Dresden,
4. Beschluss der Jahresplanung der Evangelischen Jugend Dresden vor der Veröffentlichung und Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Ausbildung Ehrenamtlicher, Konzeptions- und Strukturfragen, Förderung des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Dresdner Kirchenbezirken,
5. Aufstellung von Richtlinien zur Verwendung der für die Jugendarbeit in den Dresdner Kirchenbezirken zur Verfügung stehenden kirchlichen und außerkirchlichen Finanzmittel und Verteilung dieser Mittel mit Rechenschaftspflicht,
6. Beantragung weiterer Drittmittel für die Jugendarbeit im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung,
7. kritische Begleitung der beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit der Dresdner Kirchenbezirke,
8. Anhören und Diskutieren von Berichten aus den Arbeitsbereichen der Evangelischen Jugend Dresden und Festlegung besonderer zukünftiger Schwerpunkte,
9. Entgegennehmen eines jährlichen Finanzberichtes des Stadtjugendpfarramtes und Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes des Stadtjugendpfarramtes zur Vorlage beim Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord,
10. Beratung zu Entwicklungen des Rüstzeitheimes Hütte Hartha in konzeptionellen und Verwaltungsfragen,
11. Beratung und Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen (z.B. Trägerschaft für Projekte, Beteiligung an Aufgaben im nichtkirchlichen Bereich),
12. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord zur Benennung von Kandidierenden für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss,
13. Vorschläge an den Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord zur Benennung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss,
14. Wahl der Personen, die die Evangelische Jugend in der Vertretendenversammlung des Stadtjugendring Dresden e.V. vertreten. Wird eine beruflich mitarbeitende Person gewählt, ist beim Kirchenbezirk Dresden Nord die Zustimmung einzuholen.
15. Vorschläge an die Dresdner Kirchenbezirkssynoden zur Berufung von Mitgliedern unter 27 Jahren gem. § 8 (2) d Kirchenbezirksgesetz.

(6) Einberufung und Durchführung der Sitzungen

1. Die Bezirksjugendkammer ist von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, mindestens jedoch zu fünf Sitzungen pro Jahr.
2. Die erste Sitzung der neu gebildeten Bezirksjugendkammer beruft der Superintendent des Kirchenbezirkes Dresden Nord ein.
3. Die Bezirksjugendkammer ist zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder einer der Dresdner Kirchenbezirksvorstände dies schriftlich verlangen.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder der Bezirksjugendkammer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Delegierte aus dem Landesjugendkonvent werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Hierbei gibt es die Möglichkeit einer Änderung und Ergänzung.
8. Die Bezirksjugendkammer kann für die Vorbereitung von Beschlüssen und zur Bearbeitung von Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen.
9. Für die Amtsdauer der Bezirksjugendkammer wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der zeitlich drängende Sachverhalte sowie Anstellungsfragen, die das Stadtjugendpfarramt betreffen, aber nicht im Abs. 4 Nr. 3 erfasst sind, berät und entscheidet. Diesem gehören der Stadtjugendpfarrer anstelle des Superintendenten des Kirchenbezirks Dresden Nord, der Vorsitzende der Bezirksjugendkammer, der stellvertretende Vorsitzende, sowie zwei von der Bezirksjugendkammer zu wählende Mitglieder an, die nicht in einem Dienstverhältnis zu den Kirchenbezirken stehen dürfen. Die Bezirksjugendkammer kann den geschäftsführenden Ausschuss für die jeweilige Angelegenheit um beratende Mitglieder erweitern.
10. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksjugendkammer ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je ein Protokollexemplar erhalten die Kirchenbezirksvorstände über den Superintendenten der Dresdner Kirchenbezirke.
11. Die Mitglieder und Gäste der Bezirksjugendkammer sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungsgegenstände verpflichtet.
12. Jedes Mitglied der Bezirksjugendkammer kann Anträge vor einer Sitzung schriftlich stellen. Über die Zulassung von Anträgen während der Sitzung entscheiden die anwesenden Mitglieder.

(7) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Bezirksjugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Können keine Beschlüsse gefasst werden, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren. Zugleich ist unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Abs. 5 Nr. 4 eine neue Sitzung einzuberufen, in der die wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkte gekennzeichnet sind. In diesen Tagesordnungspunkten ist die Bezirksjugendkammer in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Die Bezirksjugendkammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Personalentscheidungen werden in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit getroffen. Beschlüsse außerhalb einer Versammlung der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Kirchenbezirksvorstand Dresden Mitte und Genehmigung durch den Kirchenbezirksvorstand Dresden Nord am 10.11.2026 in Kraft.

C. Stephan

Carl Moritz Stephan
Vorsitzender der BJK

Stephan Wilczek
stellvertretender Vorsitzender der BJK